



## Zum „besonderen Schutz der Familie“ im Zuwanderungsgesetz

Irene Fröhlich



**Viele Familien ausländischer Herkunft stehen vor der Tatsache, dass ihr aufenthaltsrechtlicher Status zwar ihre minderjährigen Kinder mit einschließt, nicht aber den, der dann volljährig Werdenden. Erwachsenwerden schwebt also über diesen Familien wie ein Damoklesschwert. Was für jede deutsche Familie ein Fest sein kann, nämlich die Volljährigkeit ihrer Kinder, muss eine Familie, die z.B. eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder ein Bleiberecht hat, fürchten, weil es das erzwungene Ende ihres Zusammenlebens sein könnte.**

Wir in Schleswig-Holstein wollen mit diesem menschenfeindlichen Umstand zunächst einmal so umgehen, dass die bisher hier bekannt gewordenen Fälle mit Hilfe eines sogenannten Vorgriff-Erlasses bis zum 1. Januar 2005 angehalten werden. Sie werden dann der hier seit 1997 bestehenden Härtefallkommission vorgelegt und nach den verbesserten Möglichkeiten dort hoffentlich im Sinne der Familienfreundlichkeit und im Interesse sowohl der AusländerInnen wie auch der Bundesrepublik Deutschland entschieden werden.

Wir brauchen Zuwanderung, gerade auch von jungen Menschen, und können es uns gar nicht leisten, hier aufgewachsene, zum Teil gut ausgebildete, motivierte und integrierte Menschen zu verlieren. Hier muss sich schnell eine gute Praxis entwickeln, damit Menschen mit ausländischer Herkunft wieder Vertrauen in die deutsche Gesellschaft schöpfen.

Ein anderes neues Element der Familien- und Menschenfreundlichkeit sind die Paragraphen 19, 23 und 25. Sie stellen sicher, dass nicht nur statt bisher vier nun lediglich zwei Jahre der Ehe mit einem oder einer Deutschen nachgewiesen werden müssen, um zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht zu gelangen. Dieses bleibt auch dann erhalten, wenn eine besondere Härte vorliegt. Eine solche Härte kann auch darin bestehen, dass die Fortführung einer ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar geworden ist. Allerdings zeigt sich in einem Detail einmal mehr die Handschrift derjenigen, die eben die Begrenzung der Zuwanderung wollten:

**Irene Fröhlich** ist stellvertretende Vorsitzende und innenpolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Schleswig-Holstein

Wer Sozialhilfe bezieht, dem kann auch bei Vorliegen einer besonderen Härte die Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

### Kernstück ausländerfreundlicher Politik

Es zeigt sich, dass bei aller Kritik, die humanitäre Härtefallregelung des neuen Zuwanderungsgesetzes ein Kernstück einer ausländerfreundlichen Politik werden könnte. In Schleswig-Holstein sollen folgende Kriterien gelten: Langjähriger Aufenthalt, gute Integration, hauptsächlich gute Deutsch-Kenntnisse, dauerhafte Teilnahme am Arbeitsprozess, hier zählen auch erkennbare Bemühungen, z.B. Bewerbungen und Praktika, Eintreten für das Miteinander zwischen Migrantinnen und Migranten und der einheimischen Bevölkerung. Es können aber auch sein: Schwere gesundheitliche Probleme, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können, Trennung von Verwandten mit festem Aufenthaltsstatus hier, Fehlen sozialer Bindungen im Herkunftsland, keine Chance, dort eine Existenz aufzubauen und in Freiheit und Würde zu leben.

### Kein Recht auf Nachzug

Aber leider gibt es auch hier folgende Einschränkung: Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist als vorübergehender Aufenthalt gedacht, sie zieht keine Arbeitserlaubnis nach sich und kein Recht auf Familiennachzug und die CDU/CSU war im Vermittlungsausschuss ganz dagegen und hat durchgesetzt, dass sie am 31. Dezember 2009 wieder abgeschafft wird.

### Integrationskonzept

Wir hoffen, dass wir dennoch in Schleswig-Holstein unsere bisherige gute Praxis aufrecht erhalten können, mit den Verfahrensberatungen, unserer Härtefallkommission, den Projekten Ausbildung für MigrantInnen und der Hilfe für traumatisierte Menschen und Folteropfer. Nicht zuletzt mit der schrittweisen weiteren Umsetzung unseres Integrationskonzeptes, das sich auch dafür ausspricht, wo immer möglich MigrantInnen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, der Gesundheitsversorgung, der Polizei sowie Bildung und Ausbildung zu integrieren.

(vgl. dazu auch: „Eingeschränkter Zugang“, Seite 20 in diesem Heft.)

### Beauftragte warnt vor Generalverdacht gegen binationale Familien

#### Zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Scheinvaterschaften wirksam bekämpfen“ erklärt die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Marieluise Beck:

Mit ihrer Forderung nach einem behördlichen Anfechtungsrecht bei Vaterschafts- anerkennungen begibt sich die Union auf gesetzgeberisches Glatteis. Wer in dieser verfassungsrechtlich geschützten Sphäre aufgrund bloßer Vermutung behördlich verordnete Gentests fordert, schüttert das Kind mit dem Bade aus. Der Gesetzgeber hat bei der Kindschaftsrechtsreform bewusst auf eine behördliche Beteiligung bei der Vaterschaftsfeststellung unehelicher Kinder verzichtet und damit die Rechte der Mütter gestärkt. Staatliche Stellen haben weder bei ehelichen noch bei unehelichen Kindern das Recht, die Vaterschaft des biologischen oder auch des sozialen Vaters in Zweifel zu ziehen. Gleiches muss auch für Kinder von ausländischen Vätern oder Müttern und binationalen Paaren gelten. Sofern der ausländische Elternteil eines deutschen Kindes mit dem Kind in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, kann er ein Aufenthaltsrecht bekommen.

In Missbrauchsfällen besteht bereits heute die ausländerrechtliche Möglichkeit, dem ausländischen Vater das Aufenthaltsrecht zu verweigern. Ein behördliches Anfechtungsrecht öffnet Tür und Tor für einen Generalverdacht gegen alle Familien mit einem ausländischen Elternteil mit unsicherem Aufenthalt. Auch Vaterschaftstests bieten keine Anhaltspunkte für die soziale Vaterschaft. Ohne Zustimmung aller Betroffenen durchgeführte Vaterschaftstests haben in vielen Familien großen Schaden angerichtet. Solche Tests sollten nicht leichtfertig durchgeführt werden. Sie bedeuten einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre und in das Familienleben und können bis dahin funktionierende Familien gefährden.

Pressemitteilung vom 10.11.2004